TÜV THÜRINGEN

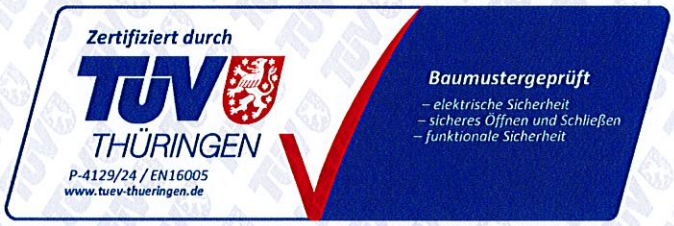
Zertifikat Nr.: P-4129/24

(Nur gültig mit umseitigen Bedingungen)

Genehmigungsinhaber: GEZE GmbH
Reinhold-Vöster-Straße 21-29, 71229 Leonberg

Fertigungsstätte: GEZE GmbH
Reinhold-Vöster-Straße 21-29, 71229 Leonberg

Baumusterzeichen:



Geltungsdauer bis:
31.12.2028

Erzeugnis: Türantrieb für eine Pivottüre

Typ: **Axira**

Prüfgrundlagen:

- DIN EN 16005:2013-01 + Berichtigung 1:2015-10
  (Deutsche Fassung EN 16005:2012 + AC:2015)
- DIN EN 60335-1:2020-08
  (Deutsche Fassung EN 60335-1:2012 + AC:2014 + A11:2014 + A13:2017 + A1:2019 + A2:2019 + A14:2019)
- DIN EN 60335-2-103:2016-05
  (Deutsche Fassung EN 60335-2-103:2015)
- DIN EN ISO 13849-1:2016-06
  (Deutsche Fassung EN ISO 13849-1:2015)
- DIN EN ISO 13849-2:2013-02
  (Deutsche Fassung EN ISO 13849-2:2012)

sowie in vorgenannten Prüfgrundlagen aufgeführte mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien.

Prüfergebnis:

Die in den Prüfgrundlagen gestellten Anforderungen werden von dem Erzeugnis erfüllt.

Die Genehmigung, das oben abgebildete Prüfzeichen gemäß den umseitig abgedruckten Bedingungen zu verwenden, wird hiermit erteilt. Dieses Zertifikat ersetzt das Zertifikat vom 05.12.2024.

Zella-Mehlis, 20.04.2026

Technischer Überwachungsverein Thüringen e.V.
Prüfstelle für Bauprodukte

Dipl.-Ing. (FH) Reichelt
Leiter der Prüfstelle

Technischer Überwachungs-Verein TÜV 406 Thüringen e.V.

Bedingungen

zum Benutzen des abgebildeten Zeichens "Baumuster geprüft"

Diese Genehmigung gilt nur für die umseitig genannte Firma und die angegebene Fertigungsstätte. Sie kann allein von der Prüfstelle auf Dritte übertragen werden.

Das Recht zum Benutzen des abgebildeten Zeichens erstreckt sich nur auf solche Erzeugnisse, die dem umseitig aufgeführten, von der Prüfstelle untersuchten Baumuster, entsprechen.

Alle Erzeugnisse für die das Zeichen benutzt wird, müssen mit dem der Prüfstelle gemeldeten Firmenzeichen (Ursprungszeichen) versehen sein. Das Zeichen und das Firmenzeichen sind stets gemeinsam auf oder in den gleichen Teilen, möglichst in der gleichen Weise, haltbar und deutlich sichtbar anzubringen.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, die Fertigung der mit dem Zeichen versehenen Erzeugnisse laufend auf Übereinstimmung mit den Prüfbestimmungen zu überwachen und insbesondere die in den Prüfbestimmungen festgelegten oder von der Prüfstelle geforderten Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Er ist darüber hinaus verpflichtet, die notwendigen Kontrollmaßnahmen der Prüfstelle zur Überwachung der Herstellung und zur rechtmäßigen Verwendung des Zeichens zu dulden.

Für die Genehmigung gelten außer den vorgenannten Bedingungen auch alle übrigen Bestimmungen des Vertrages über die Erteilung der Zeichengenehmigung und die Benutzung von Prüfzeichen des TÜV Thüringen. Sie hat solange Gültigkeit, wie die Prüfbestimmungen gelten, die der Prüfung zugrunde gelegt worden sind, sofern sie nicht auf Grund des o.g. Vertrages früher zurückgezogen wird.

Dieser Genehmigungsausweis muß der Prüfstelle zurückgegeben werden, wenn er durch Kündigung oder aus einem anderen in o.g. Vertrag erwähnten Grund seine Gültigkeit verloren hat.

Technischer Überwachungsverein Thüringen e.V.
Prüfstelle für Bauprodukte